

## Innerer Erklärungsstatbestand

### Handlungswille

Der Erklärende muss willensgesteuert **diesen** Erklärungsstatbestand gesetzt haben.

**Bsp:** Beate Uhse-Fall

### Erklärungsbewusstsein

[Wird heute nicht mehr als zwingender Bestandteil einer WE angesehen (BGHZ 91, 324; 109, 177)]

Der Erklärende muss das Bewusstsein haben, irgend eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.

**Bsp:** Trierer Weinversteigerungs-Fall (BGH 91, 324, 330).

Ergebnis: Trotz fehlendem Erklärungsbewusstsein kann nach h.M. eine wirksame WE vorliegen, wenn der Erklärende die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat und sein Verhalten nach Treu und Glauben als WE aufgefasst werden durfte.

### Geschäftswille

Der Erklärende muss den Willen haben, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.

**Bsp:** Schreibfehler-Fall.

Ergebnis: Trotz fehlendem innerem Geschäftswillen liegt tatbestandlich eine WE vor! Die Erklärung ist jedoch anfechtbar, §§ 142 i.V.m. 119 Abs. 1 BGB.

**Merke:** Für eine fehlerfreie WE müssen innerer und äußerer Erklärungsstatbestand übereinstimmen. Stimmen äußerer und innerer Erklärungsstatbestand nicht überein, kann trotzdem eine (wenngleich fehlerhafte) WE vorliegen (zu den Folgen vgl. Meub, Zivilrecht, AT §§ 9 und 11).